

Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2016

Fragebogen Abwasserentgelte für Unternehmen

Thüringer Landesamt für Statistik, Postfach 30 02 51, 98502 Suhl

11UA Thüringer Landesamt für Statistik
Sachgebiet III.2.2/Umwelt
Postfach 30 02 51
98502 Suhl

Rücksendung bitte bis 31.März 2016

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder Telefax:

E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: Frau Schadwinkel 03681 354-253

Frau Weiß 03681 354-258

Telefax: 0361 3784-357

E-Mail: ingrid.schadwinkel@statistik.thueringen.de
diana.weiss@statistik.thueringen.de

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 3 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf dieser Seite.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Beachten Sie folgende Hinweise:

„Entgelte“ steht in dieser Erhebung als übergeordneter Begriff für die regional unterschiedlichen Bezeichnungen wie Preise, Gebühren oder Beiträge. Erfasst werden ausschließlich wiederkehrende Entgelte, die im Rahmen der öffentlichen Abwasserentsorgung anfallen. Beim Abwasser werden nur Entgelte für Abwasser erfasst, das über die Kanalisation einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird sowie für Niederschlagswasser, das über Trennkanalisation abgeleitet wird. Entgelte für die Leerung von abflusslosen Gruben,

auch wenn der Inhalt einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, bleiben genauso unberücksichtigt wie Entgelte für Wasser, das über eine Kanalisation (ohne weitere Behandlung) direkt eingeleitet wird. Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Anschlussgebühren, werden nicht berücksichtigt. Die Erhebung beschränkt sich auf haushaltsübliche Entgelte. Die Preise für Großabnehmer werden nicht einbezogen.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Flächenbezogenes Entgelt wird zum Beispiel auf die versiegelte Fläche, bebaubare Fläche oder die Grundstücksgröße bezogen. Werden bei der Entgeltberechnung mehrere Flächenarten berücksichtigt, tragen Sie hier bitte nur das gemessen am Gesamtaufkommen bedeutendste Flächenentgelt ein.
- 2** Beim mengenbezogenen Entgelt für Abwasser oder Schmutzwasser ist das Entgelt je Kubikmeter Abwasser oder Schmutzwasser anzugeben, wenn die Grundlage der Berechnung der Frischwasserbezug ist.
- 3** Sonstiges mengenbezogenes Entgelt umfasst zusätzlich zum Schmutzwasser- oder Abwasserentgelt erhobene Entgelte, deren Grundlage nicht die Menge des bezogenen Frischwassers ist.
- 4** Unter haushaltsübliches mengenunabhängiges und flächenunabhängiges Entgelt fällt in der Regel die Grundgebühr, ein Grundentgelt beziehungsweise eine Entgeltpauschale.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben. Falls kein Entgelt erhoben wurde, sind die Gründe dafür hier einzutragen.

Wiederkehrende Abwasserentgelte in den Jahren 2014, 2015 und 2016 (jeweils Stichtag 1. Januar)

Entgelte für Abwasser, das über das öffentliche Kanalnetz einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird sowie für Niederschlagswasser, das über Trennkanalisation abgeleitet wird.

Bei mehr als fünf Gemeinden, in denen Abwasserentgelt erhoben wird, bitte Abschnitt kopieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Amtlicher Gemeindeschlüssel (wird vom statistischen Amt eingetragen)	Name der Gemeinde, in der das Abwasserentgelt erhoben wird	Mengenbezogenes Entgelt		Flächenbezogenes Entgelt ¹		Haushaltsübliches mengen- und flächenunab- hängiges Entgelt im Jahr ⁴
		Abwasser- oder Schmutzwasser- entgelt je m ³ ²	sonstiges mengenbezogenes Entgelt je m ³ ³	Schmutz- wasserentgelt je m ²	Niederschlags- beziehungswise Oberflächen- wasserentgelt je m ²	

Abwasserentgelt im Jahr 2014 (Stichtag 01.01.2014) in Euro

_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____

Abwasserentgelt im Jahr 2015 (Stichtag 01.01.2015) in Euro

_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____

Abwasserentgelt im Jahr 2016 (Stichtag 01.01.2016) in Euro

_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben, beziehungsweise bei den zuständigen Gemeinden durchgeführt. Diese Erhebung erfasst für jedes Berichtsjahr wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren und Mengengebühren.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen sowie die zuständigen Gemeinden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Statistischen Ämter der Länder dürfen nach § 16 Absatz 2 UStatG die Ergebnisse veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Erhebungseinheit, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Namen und Anschrift nach Abschluss der Erhebung gelöscht beziehungsweise bei Papierfragebogen vernichtet.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und anderen Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften und der rationellen Aufbereitung der Erhebung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Der verwendete Amtliche Gemeindeschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift der Unternehmen und anderen Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften sowie die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Bitte zurücksenden an

Thüringer Landesamt für Statistik
Sachgebiet III.2.2/Umwelt
Postfach 30 02 51
98502 Suhl

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

11UA

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

MUSTER